



REFORMIERTE
KIRCHGEMEINDE
3427 UTZENSTORF

Gebührenreglement

(mit Änderungen vom 30. November 2020, 28. Juni 2021)

für die

reformierte Kirchgemeinde

Utzenstorf

2015

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet. An- gesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührenschuldnerin	3
Erhebung	3
Gebührenbereiche	4
Uebergangs- und Schlussbestimmungen	7
Auflagezeugnis	8

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonaten, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publicationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Gebührenschuldnerin

Art. 3 ¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

² Als Mitglied der Landeskirche gilt, wer gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Bernischen Landeskirchen der Kirchgemeinde angehört.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 4 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Kirchgemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 5 ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin mahnen.

³ Bezahlte die Schuldnerin nicht, verfügt die Kirchgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin

Kostenvorschuss **Art. 6** Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 7** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 8** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 9** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 10** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 11** ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Kirchliche Trauung

Einheimische reformierte Brautleute **Art. 12** Kirchliche Trauung mit mindestens einer Partnerin aus der reformierten Kirchgemeinde Utzenstorf:
- Benützung der Kirche gratis
- Orgelspiel gratis
- zusätzliche Proben mit Musikern pro Probe/Stunde Fr. 130.--

Auswärtiges reformierte Brautpaar **Art. 13** Kirchliche Trauung für auswärtige Paare mit mindestens einer Partnerin aus einer reformierten Landeskirche:
- Benützung der Kirche gratis
- Sigristin im normalen Rahmen (bis 4 Stunden) Fr. 250.--
Sigristin zusätzlicher Aufwand pro Stunde Fr. 100.--

- Organistin	Fr. 350.-- ¹
- zusätzliche Proben mit Musikern je Stunde	Fr. 130.--
- Begleitung durch Pfarrerin	Fr. 350.--

Brautpaar, die nicht der reformierten Landeskirche angehören

Art. 14 Kirchliche Trauung für Paare, die nicht der reformierten Landeskirche angehören:

- Benützung der Kirche	Fr. 2'000.--
- Sigristin im normalen Rahmen (bis 4 Stunden)	Fr. 250.--
Sigristin zusätzlicher Aufwand pro Stunde	Fr. 100.--
- Organistin	Fr. 350.-- ¹
- zusätzliche Proben mit Musikern je Stunde	Fr. 130.--

Trauergottesdienst

Mitglieder

Art. 15 ¹ Trauergottesdienst und/oder Bestattung für ein Mitglied der reformierten Kirche

gratis

Nichtmitglieder

Art. 16 ¹ Trauergottesdienst mit Bestattung für ein Nichtmitglied der reformierten Kirche

- Pfarrerin	Fr. 1'100.--
- Organistin	Fr. 350.-- ¹
- zusätzliche Proben mit Musikern je Stunde	Fr. 130.--

² Gestaltung einer Grabliturgie durch Pfarrerin

Fr. 600.--

Taufe von Kindern und Erwachsenen

Art. 17 Für die Taufe gelten die Vorschriften der Kirchenordnung. Taufen sind grundsätzlich gebührenfrei.

Weitere Kirchenbenutzung

Organisatorin aus der Kirchgemeinde

Art. 18 Anlässe von Schulen, Gruppen oder Vereinen aus der reformierten Kirchgemeinde, sowie karitative Anlässe (Erhebung von Kollekten/Eintritten erlaubt) ¹ gratis

Organisatorin nicht aus der Kirchgemeinde

Art. 19 ¹ Anlässe ohne Basis in der reformierten Kirchgemeinde Utzenstorf (inklusive 1 Probe)

Fr. 300.--

² Zusätzliche Probe

Fr. 50.--

³ Bei Anlässen im Interesse der Kirchgemeinde Utzenstorf können die Gebühren auf Gesuch der Organisatorinnen durch den Kirchgemeinderat teilweise oder ganz erlassen werden.

¹ Fassung vom 28.06.2021 (2. Teilrevision)

Kirchliche Unterweisung KUW

Besuch der Kirchlichen Unterweisung

Kinder von Mitgliedern

Art. 20 Der Besuch der KUW für Kinder, von denen wenigstens ein Elternteil Mitglied der reformierten Kirchgemeinde Utzenstorf ist, ist kostenlos. Vorbehalten sind die Kosten für Lagerbeiträge und Exkursionen.

Kinder von Nichtmitgliedern

Art. 21 ¹ Der Besuch der KUW für Kinder von denen kein Elternteil der reformierten Kirchgemeinde Utzenstorf angehört, ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

² Die Kosten je Schuljahr und Kind betragen

Fr. 250.--

³ In Härtefällen entscheidet der Kirchgemeinderat auf Gesuch der Eltern über eine Reduktion.

Kinder aus einer anderen Kirchgemeinde

Art. 22 Bei Kindern von Eltern, die Mitglied einer anderen reformierten Kirchgemeinde sind, regeln die Kirchgemeinden die Verrechnung und die Übernahme der Kosten gegenseitig.

Änderung der Kirchenangehörigkeit

Art. 23 Änderungen der Kirchenangehörigkeit der Eltern lösen eine anteilmässige Abrechnung aus.

Lagerbeiträge

Konfirmandenlager

Art. 24 Elternbeitrag pro Kind für die Teilnahme am Konfirmandenlager (inklusive Konffoto)

Fr. 80.--

KUW-Lager

Art. 25 Elternbeitrag pro Kind für die Teilnahme am KUW-Lager:
2 Tage

Fr. 20.--

Frühlingslager

Art. 26 Frühlingslager:

- für 1 Kind
- für je weiteres Kind der gleichen Familie

Fr. 40.--¹

Fr. 30.--¹

Sommerlager

Art. 27 Sommerlager pro Kind

Fr. 140.--

Benützung Kirchgemeindehaus

Art. 28 ¹ Das Kirchgemeindehaus steht allen Vereinen, Schulen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der Kirchgemeinde Utzenstorf kostenlos zur Verfügung für Sitzungen, Hauptversammlungen, Weiterbildung und Kurse.

² Verrechnet werden allfällige Reinigungsstunden.

¹ Fassung vom 30.11.2020 (1. Teilrevision)

³ Für Grossanlässe (Theater, Konzerte, Festessen etc.) werden Mietkosten nach Gebührentarif erhoben.

⁴ Für die Benützung des Kirchgemeindehauses werden folgende Gebühren erhoben:

	Einheimische		Auswärtige	
Räume EG:				
- Saal 3-teilig	Fr.	200.--	Fr.	300.--
- Klavierraum	Fr.	50.--	Fr.	75.--
- Mittendrinraum	Fr.	50.--	Fr.	75.--
- Cheminéeraum	Fr.	50.--	Fr.	75.--
- Terrasse (inkl. 5 Tische und 10 Bänke)	Fr.	50.--	Fr.	75.--
- Bühne mit Beleuchtung	Fr.	50.--	Fr.	75.--
- Küche	Fr.	50.--	Fr.	75.--
- Kaffeerahm und Zucker	Fr.	0.50	Fr.	0.50
- Kaffeeautomat, pro Kaffee	Fr.	1.--	Fr.	1.--
- Geschirrbenutzung pro Person	Fr.	1.--	Fr.	1.--
- Apéros pro Person (Gläser)	Fr.	0.50	Fr.	0.50
Räume UG:				
- Sonntags Schulraum	Fr.	30.--	Fr.	45.--
- gelber Raum	Fr.	50.--	Fr.	75.--
Geräte:				
- Hellraumprojektor	Fr.	20.--	Fr.	20.--
- Dia- oder Filmprojektor	Fr.	20.--	Fr.	20.--
- Beamer	Fr.	20.--	Fr.	20.--
Reinigung:				
- pro Stunde	Fr.	55.--	Fr.	55.-- ¹

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 29 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

² Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2015 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

¹ Fassung vom 28.06.2021 (2. Teilrevision)

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement mit Gebührentarif vom 30. Oktober 2015 bis 30. November 2015 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Utzenstorf, Wiler und Zielebach öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Anzeiger Kirchberg Nr. 44 vom 29. Oktober 2015 bekannt.

Utzenstorf, 30. November 2015

Die Sekretärin

Auflagezeugnis, 1. Teilrevision

Die Änderungen des Gebührenreglements konnten vom 29. Oktober bis 30. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde während den ordentlichen Öffnungszeiten (MO und DO 9.00 – 11.30 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden. Das Kirchgemeindesekretariat gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2020 bekannt.

Utzenstorf, 30. November 2020

Die Sekretärin

Barbara Flückiger

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Auflagezeugnis, 2. Teilrevision

Die Änderungen des Gebührenreglements konnten vom 27. Mai bis 28. Juni 2021 (dreisig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde während den ordentlichen Öffnungszeiten (MO und DO 9.00 – 11.30 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden. Das Kirchgemeindesekretariat gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 27. Mai 2021 bekannt.

Utzenstorf, 28. Juni 2021

Die Sekretärin:

Barbara Flückiger

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2022 in Kraft (AZ vom 08.07.2021).